

Sicherheitsdepartement

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Brandschutz

Schlagstrasse 87 / Postfach 4215 / 6431 Schwyz

Telefon 041 819 22 35 / Telefax 041 811 74 06



WEISUNG

Vorbeugender Brandschutz in den Gemeinden

Stand: 11. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
2. Brandschutzbewilligungspflicht	4
3. Aufgaben des kommunalen Brandschutzexperten	5
3.1 Gebäude und Anlagen	5
3.2 Feuerungsanlagen	6
3.3 Öffentliche Anlässe	6
3.4 Allgemeine Aufgaben	6
3.5 Brandschutzkontrolle	6
3.6 Zusammenarbeit	7
4. Anforderungen	7
4.1 Allgemeine Anforderungen	7
4.2 Arbeitspensum	8
4.3 Ausbildung	8
4.4 Weiterbildung	8
4.5 Infrastruktur	8
4.6 Unterschriftsberechtigung	9
4.7 Stellvertretung	9
4.8 Haftung	9
4.9 Einsetzung	9
4.10 Ausweis	9
5. Entschädigung und Gebührenbezug	9
6. Dokumentation	10
6.1 Brandschutzakten	10
6.2 Tätigkeitsbericht	10
7. Inkrafttreten	10

Abkürzungen

AMFZ	Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
ArchG	Archivgesetz
VKF-BSN	Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VKF-BSR	Brandschutzrichtlinie der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
CAS	Certificate of Advanced Studies
CFPA	Confederation of Fire Protection Association
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
FSG	Feuerschutzgesetz
FSV	Feuerschutzverordnung
GebO	Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz
GGG	Gastgewerbegesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
IVTH	Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse
JG	Justizgesetz
ÖDSG	Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz
PBG	Planungs- und Baugesetz
QSS	Qualitätssicherungsstufe
PDF	Portable Document Format
SRSZ	Systematische Gesetzsammlung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StHG	Staatshaftungsgesetz
Swissi	Swiss Safety Center AG
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VRP	Verwaltungsrechtspflegegesetz

Weisung über den vorbeugenden Brandschutz in den Gemeinden

Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ) des Kantons Schwyz

Gestützt auf § 6 Abs. 2 Bst. a des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) sowie § 6 Abs. 1 der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 (FSV, SRSZ 530.111) und Art. 60 der Brandschutznorm 1-15 vom 1. Januar 2015 sowie der Brandschutzrichtlinie 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz vom 1. Januar 2019 der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

erlässt folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

- ¹ Die Weisung fasst die Zuständigkeiten und Aufgaben zusammen, welche aufgrund der Feuerschutzgesetzgebung und der VKF-Brandschutzvorschriften durch den kommunalen Brandschutzexperten zu erfüllen sind.
- ² Sie legt fest, welche Anforderungen neu anzustellende kommunale Brandschutzexperten zu erfüllen haben.
- ³ Die Weisung ergänzt und erläutert in Bezug auf die Zuständigkeiten, Aufgaben und Anforderungen an kommunale Brandschutzexperten die folgenden Grundlagen:
 - a) Feuerschutzgesetz;
 - b) Feuerschutzverordnung;
 - c) Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien, welche sich auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH, SRSZ 311.410.1) abstützen.
- ⁴ Die Weisung bildet die Grundlage für das Pflichtenheft des kommunalen Brandschutzexperten.
- ⁵ Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Weisung beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.
- ⁶ Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Weisung gestatten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen.

2. Brandschutzbewilligungspflicht

- ¹ Eine Brandschutzbewilligung der Gemeinde ist gemäss § 11 FSG notwendig für:
 - a) die Erstellung und Änderung sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit normaler Brandgefahr;
 - b) die Erstellung und Änderung von Feuerungsanlagen;
 - c) öffentliche Anlässe, die in Räumen oder Anlagen stattfinden, bei denen mit der gleichzeitigen Anwesenheit von mindestens 100 Personen zu rechnen ist und bei denen eine Anlassbewilligung nach dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (GGG, SRSZ 333.100) erforderlich ist.
- ² Die Brandschutzbewilligung für die Erstellung und Änderung sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen wird mit der Baubewilligung oder in Form einer technischen Bewilligung Brandschutz im Sinne von § 81 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 erteilt (PBG, SRSZ 400.100; § 12 Abs. 1 FSG).

- ³ Besteht keine Baubewilligungspflicht, wird eine eigenständige Brandschutzbewilligung erteilt (§ 12 Abs. 2 FSG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110; § 12 Abs. 3 FSG).
- ⁴ Bauten und Anlagen, einschliesslich Betriebseinrichtungen, sind nach den Brandschutzvorschriften, welche sich auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse abstützen, zu erstellen und zu unterhalten (§ 8 Abs. 2 FSG).
- ⁵ Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Feuerschutzgesetzes erstellt wurden, sind in dem Umfang den Brandschutzvorschriften anzupassen, als es für eine angemessene Verminderung der Brandgefahr notwendig ist (§ 47 Abs. 1 FSG).
- ⁶ Werden bestehende Bauten und Anlagen baulich oder betrieblich verändert, erweitert oder umgenutzt, sind sie verhältnismässig den Brandschutzvorschriften anzupassen (§ 47 Abs. 2 FSG).

3. Aufgaben des kommunalen Brandschutzexperten

3.1 Gebäude und Anlagen

- ¹ Im Auftrag der Gemeinde ist der kommunale Brandschutzexperte für die Brandschutzbewilligung und Brandschutzkontrolle für folgende Gebäude oder Gebäudeteile mit normaler Brandgefahr zuständig (§ 2 FSV):
- a) Wohngebäude bis und mit fünf Erd- und Obergeschossen;
 - b) Fahrzeugeinstellräume bis zu einer Grundfläche von 600 m²;
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Bürogebäude sowie Lagerhallen bis 300 m² Nutzfläche;
 - d) Verkaufsgeschäfte bis 300 m² Verkaufsfläche;
 - e) landwirtschaftliche Bauten;
 - f) alle übrigen Gebäude, Räume und Anlagen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz liegen;
 - g) Photovoltaikanlagen bei Gebäuden und Anlagen nach Bst. a - f.
- ² Bei Gebäuden gemäss Ziff. 3.1 Abs. 1 Bst. c und d ist für die Bestimmung der Zuständigkeit stets die gesamte Nutz- bzw. Verkaufsfläche des Objektes und nicht nur die Fläche eines Anbaus massgebend.
- ³ Fällt bei Baugesuchen ein Teil des Gesuches in die Zuständigkeit des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz, wird das ganze Baugesuch durch das AMFZ beurteilt. In Zweifelsfällen hat sich der kommunale Brandschutzexperte mit dem zuständigen Sachbearbeiter des AMFZ abzusprechen.
- ⁴ Der kommunale Brandschutzexperte prüft die eingereichten Baugesuche auf Einhaltung der Brandschutzvorschriften und die brandschutzrelevanten Konzepte auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität (Art. 60 Abs. 1 VKF-BSN 1-15).
- ⁵ Ergibt die Überprüfung, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten sind, stellt der Brandschutzexperte dem zuständigen Bauamt einen Antrag auf Erteilung der Brandschutzbewilligung unter allfälligen Auflagen. Die Brandschutzbewilligung wird in die Baubewilligung der Gemeinde integriert.
- ⁶ Der kommunale Brandschutzexperte legt die Qualitätssicherungsstufe (QSS) fest und verlangt die zur Genehmigung einzureichenden Brandschutznachweise (Ziff. 4.1.7 Bst. b VKF-BSV 11-15). Bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten, landwirtschaftlichen Bauten und Gebäuden mit geringen Abmessungen müssen Brandschutzpläne nur auf Verlangen des kommunalen Brandschutzexperten erstellt werden (Ziff. 5.1.1 Abs. 3 VKF-BSR 11-15). Den Brandschutznachweis bewilligt er in Form einer technischen Bewilligung Brandschutz (§ 4 Abs. 3 FSV).

⁷ Der kommunale Brandschutzexperte kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der Bewilligung verfügbaren Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften überprüfen (Ziff. 4.1.7 Bst. e VKF-BSR 11-15).

⁸ Der kommunale Brandschutzexperte prüft die mit der Bauvollendung einzureichende Übereinstimmungserklärung (Kontrollbericht) und führt bei Bedarf eine Brandschutzkontrolle durch (§ 7 Abs. 3 FSV).

3.2 Feuerungsanlagen

¹ Im Auftrag der Gemeinde ist der kommunale Brandschutzexperte für die Brandschutzbewilligung und Brandschutzkontrolle von Feuerungsanlagen zuständig (§ 11 Abs. 1 Bst. b und § 13 Abs. 1 FSG).

² Der kommunale Brandschutzexperte prüft die eingereichten Unterlagen auf Einhaltung der Brandschutzvorschriften (Art. 60 VKF-BSN 1-15) und erteilt die Brandschutzbewilligung.

³ Bei Bedarf, auf Verlangen der Gemeinde oder auf Hinweis des Kaminfegers wird bei Feuerungsanlagen eine Brandschutzkontrolle durchgeführt (§ 8 Abs. 1 Bst. a FSV).

⁴ Der kommunale Brandschutzexperte kann beim Anlageneigentümer den Reinigungsnachweis von im Gebrauch stehenden Feuerungsanlagen verlangen (§ 11 Abs. 3 FSV).

⁵ Beim Kaminfeger kann er eine Liste der kontrollierten und gereinigten Feuerungsanlagen verlangen (§ 12 Abs. 2 Bst. c FSV).

3.3 Öffentliche Anlässe

¹ Im Auftrag der Gemeinde ist der kommunale Brandschutzexperte für die Brandschutzbewilligung und Brandschutzkontrolle bei öffentlichen Anlässen zuständig, die in Räumen oder Anlagen stattfinden, bei denen mit der gleichzeitigen Anwesenheit von mindestens 100 Personen zu rechnen ist und bei denen eine Anlassbewilligung nach dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 Bst. c FSG).

² Der kommunale Brandschutzexperte prüft auf Anordnung der Gemeinde die Gesuche für eine Anlassbewilligung auf Übereinstimmung mit den Brandschutzvorschriften sowie allfällige Sicherheitskonzepte auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität (Art. 60 VKF-BSN 1-15). Falls von der Gemeinde verlangt, nimmt er schriftlich zum Gesuch Stellung.

³ Bei Bedarf oder auf Verlangen der Gemeinde wird eine Abnahme vor Ort durchgeführt (§ 8 Abs. 1 Bst. a FSV).

3.4 Allgemeine Aufgaben

¹ Der kommunale Brandschutzexperte nimmt zu brandschutztechnischen Anfragen Stellung (Ziff. 4.1.7 Bst. c VKF-BSR 11-15).

² Er unterstützt die Eigentümer- und Nutzerschaft bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung bezüglich Brandsicherheit (Art. 60 Abs. 2 VKF-BSN 1-15).

³ Der kommunale Brandschutzexperte berät die Eigentümer- und Nutzerschaft sowie die Planer und Ausführenden von Bauten und Anlagen in allen Belangen des vorbeugenden Brandschutzes.

3.5 Brandschutzkontrolle

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und die Erfüllung der Unterhaltspflicht kontrolliert werden (§ 13 Abs. 1 FSG). Diese Aufgaben werden durch den kommunalen Brandschutzexperten wahrgenommen.

² Bei Neu- und Umbauten ist die Brandschutzkontrolle soweit notwendig nach der Fertigstellung vorzunehmen, bei bestehenden Bauten und Anlagen stichprobenweise (§ 8 Abs. 1 FSV).

Eine Brandschutzkontrolle ist angezeigt, wenn brandschutztechnische Mängel bekannt sind oder vermutet werden. Weitere Gründe für eine Kontrolle können sein:

- a) Auftrag durch Gemeinde;
- b) Meldung durch Kaminfeger;
- c) Meldung von Dritten;
- d) Vorgabe des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

³ Die Brandschutzkontrolle ist der Eigentümer- und Nutzerschaft des Gebäudes oder der Anlage rechtzeitig anzuzeigen (§ 9 Abs. 1 FSV). Die Eigentümer- und Nutzerschaft ist verpflichtet, selbst oder durch eine Stellvertretung Zutritt zu den Kontrollobjekten zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu geben (§ 9 Abs. 2 FSV).

⁴ Bei Beanstandungen und Mängeln ordnet der kommunale Brandschutzexperte unter Ansetzung einer angemessenen Frist die fachgemässe Ausführung an (§ 14 Abs. 1 FSG).

⁵ Kommt die pflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme anordnen oder die Benützung der Bauten und Anlagen bis zur Mängelbehebung untersagen (§ 14 Abs. 2 FSG).

⁶ Soweit erforderlich, ist durch den kommunalen Brandschutzexperten eine Nachkontrolle durchzuführen (§ 10 Abs. 2 FSG).

3.6 Zusammenarbeit

¹ Der kommunale Brandschutzexperte pflegt eine aktive Zusammenarbeit und einen bedarfsgerechten Informationsaustausch mit der Feuerwehr, der Gemeindeverwaltung und dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

² Die Brandschutzexperten des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz unterstützen und beraten den kommunalen Brandschutzexperten in Brandschutzfragen.

4. Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

¹ Als kommunaler Brandschutzexperte kann ein Mitarbeiter der Gemeinde oder mittels einer Leistungsvereinbarung ein Unternehmen oder eine Privatperson beauftragt werden (§ 13 Abs. 2 FSG).

² Als kommunaler Brandschutzexperte kann nur eingesetzt werden, wer die in Ziffer 4.2 bis 4.5 definierten Anforderungen erfüllt. Die Ausführung der Tätigkeit ist durch die gewählte Person selber zu erfüllen und darf nicht delegiert werden.

³ Der kommunale Brandschutzexperte ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihm in seiner Stellung zur Kenntnis gelangen und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Dienstliche Akten und Daten dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) oder den Vorschriften der Spezialgesetzgebung zulässig ist.

⁴ Der kommunale Brandschutzexperte tritt in den Ausstand, wenn er bei Bauten und Anlagen oder Anlässen persönlich oder beruflich betroffen ist (§ 4 Abs. 1 VRP i.V.m. §§ 132 ff. JG).

⁵ Dem kommunalen Brandschutzexperten ist es untersagt, für sich oder Dritte im Zusammenhang mit seiner Aufgabenerfüllung Geschenke oder andere Vorteile zu fordern oder versprechen zu lassen (Art. 322 StGB).

4.2 Arbeitspensum

- ¹ Der kommunale Brandschutzexperte muss ein Arbeitspensum von mindestens 30% im Bereich Brandschutz aufweisen.
- ² Erreicht das Arbeitsvolumen im Bereich Brandschutz in einer Gemeinde das erforderliche Arbeitspensum nicht, können sich die Gemeinden zusammenschliessen und einen gemeinsamen Brandschutzexperten einsetzen (§ 3 Abs. 2 FSG).
- ³ Das notwendige Arbeitspensum im Brandschutz kann auch erreicht werden, wenn der kommunale Brandschutzexperte neben seiner Tätigkeit bei einer Gemeinde eine zusätzliche Tätigkeit im Bereich Brandschutz ausübt (z. B. in der Planung, als kommunaler Brandschutzexperte in einem anderen Kanton etc.).

4.3 Ausbildung

- ¹ Ein neu anzustellender kommunaler Brandschutzexperte hat die folgenden Anforderungen bezüglich Ausbildung im Brandschutz zu erfüllen (§ 6 Abs. 1 FSV):
 - a) Brandschutzfachmann mit eidg. Fachausweis oder
 - b) eine gleichwertige Ausbildung sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in Planung und Ausführung im vorbeugenden Brandschutz in der Schweiz, wie z. B.:
 - Brandschutzfachmann VKF
 - Brandschutzfachmann CFPA
 - kommunaler Brandschutzexperte VKF/Swissi
 - CAS Brandschutz
 - anerkannter Fachingenieur Lignum.
- ² Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz entscheidet abschliessend über die Gleichwertigkeit von Ausbildungen.
- ³ Die Gemeinde hat sich darüber zu vergewissern, dass der kommunale Brandschutzexperte über ausreichende Fähigkeiten in folgenden Bereichen verfügt:
 - a) Textverständnis zur Auslegung der Vorschriften;
 - b) Fachkenntnisse über das gesamte Bauwesen (baulich und technisch);
 - c) Kenntnisse im Lesen von Plänen (Baupläne und technische Pläne);
 - d) Ausdrucksweise in Sprache und Schrift;
 - e) Kommunikationsfähigkeit;
 - f) EDV-Anwenderkenntnisse (z. B. Office-Programme).

4.4 Weiterbildung

- ¹ Der kommunale Brandschutzexperte hat die vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz vorgeschriebenen Kurse zu besuchen und erfolgreich abzuschliessen (§ 6 Abs. 1 FSV).
- ² Zusätzlich zu den vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz selber durchgeführten Kursen müssen innerhalb von fünf Jahren fünf von der VKF anerkannte Aus- oder Weiterbildungsstage im Brandschutz absolviert werden.
- ³ Die vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz selber durchgeführten Kurse sind für kommunale Brandschutzexperten kostenlos. Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz übernimmt keine Kosten von externen Kursen.

4.5 Infrastruktur

Der kommunale Brandschutzexperte hat für seine Tätigkeit über eine leistungsfähige EDV-Infrastruktur zu verfügen, so dass Baugesuche elektronisch beurteilt und bewilligt werden können. Neben der üblichen EDV-Infrastruktur und den Standard Office-Programmen hat insbesondere ein PDF-Bearbeitungsprogramm vorhanden zu sein.

4.6 Unterschriftsberechtigung

Der kommunale Brandschutzexperte muss für die ihm übertragenen Arbeiten zeichnungsberechtigt sein. Die Gemeinde hat die Unterschriftsberechtigung im Einsetzungsbeschluss zu regeln. Der kommunale Brandschutzexperte hat kein selbstständiges Verfügungsrecht, ausser es wird im Einsetzungsbeschluss festgehalten.

4.7 Stellvertretung

Die Gemeinde regelt die Stellvertretung und eine allfällige Entschädigung. Die Stellvertretung (z. B. bei Ferienabwesenheit, Ausstand etc.) kann über einen Brandschutzexperten einer anderen Gemeinde oder über das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz sichergestellt werden und ist rechtzeitig abzusprechen.

4.8 Haftung

Der kommunale Brandschutzexperte ist als Funktionär mit einer öffentlichen Aufgabe betraut und dem Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz) vom 20. Februar 1970 unterstellt (StHG, SRSZ 140.100).

4.9 Einsetzung

¹ Die Auswahl und Einsetzung eines neuen kommunalen Brandschutzexperten erfolgt durch die Gemeinde. Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz steht der Gemeinde beratend zur Verfügung.

² Die Gemeinde hat die Einsetzung des neuen kommunalen Brandschutzexperten dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz schriftlich zu melden.

4.10 Ausweis

Die Gemeinde erstellt einen Dienstausweis, welcher den kommunalen Brandschutzexperten für seine Tätigkeit legitimiert. Der Ausweis darf nur für die Identifikation bei dienstlichen Verrichtungen eingesetzt werden.

5. Entschädigung und Gebührenbezug

¹ Der kommunale Brandschutzexperte ist für seinen Aufwand zu entschädigen. Die Entschädigung ist vertraglich zu regeln.

² Die Gemeinde bezieht nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111) von der Eigentümer- oder Nutzerschaft die Gebühren für die Aufwendungen des kommunalen Brandschutzexperten:

a) im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Beurteilung, Genehmigung sowie Brandschutzkontrollen);

b) für Nachkontrollen gemäss § 10 Abs. 3 FSV.

³ Der nicht über die Gebühren gedeckte Aufwand des kommunalen Brandschutzexperten ist über die kommunale Spezialfinanzierung des Feuerwehres zu entschädigen (§ 42 Abs. 1 Bst. d FSG).

⁴ Die Gemeinde regelt mit dem Brandschutzexperten, wer die Kosten für Aus- und Weiterbildungskurse zu tragen hat.

6. Dokumentation

6.1 Brandschutzakten

¹ Die Brandschutzbewilligungen und technischen Bewilligungen sind schriftlich zu verfassen und der Gemeinde in geeigneter Form für die Integration in die Baubewilligung zur Verfügung zu stellen (§ 17 Abs. 1 VRP).

² Das Ergebnis der Brandschutzkontrolle ist in einem Abnahmerapport festzuhalten (§ 8 Abs. 2 FSV).

³ Die für ein Objekt relevanten Brandschutzakten (Brandschutzkonzepte, Bewilligungen, Abnahmerapporte etc.) sind aufzubewahren. Die entsprechenden Dokumente sind bei wesentlichen Anpassungen nachzuführen (Art. 18 Abs. 2 VKF-BSN). Die Brandschutzakten sind bis zum abgeschlossenen Rückbau einer Baute oder Anlage aufzubewahren (Ziff. 2.2 Abs. 3 VKF-BSR 11-15). Die Gemeinde legt die Einzelheiten der Aufbewahrung und Archivierung der Brandschutzakten fest (Archivgesetz vom 18. November 2015, SRSZ 140.610).

6.2 Tätigkeitsbericht

¹ Der kommunale Brandschutzexperte führt ein Verzeichnis über die erteilten Brandschutzbewilligungen, die durchgeführten Abnahmekontrollen und die Stichprobenkontrollen.

² Die Gemeinde erstattet dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz jährlich Bericht über die Tätigkeit ihres kommunalen Brandschutzexperten (§ 6 Abs. 2 FSV). Der Aus- und Weiterbildungsnachweis ist dem Tätigkeitsbericht beizulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2019 in Kraft.